

II- 1282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 8.377-Leg/76

Anpassung österreichischen Heeresdisziplinar-
rechtes an die europäische Rechtssprechung;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und
Genossen an den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 522/J

565 IAB

1976-08-20

zu 522/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am
23. Juni 1976 eingebrachten, an mich gerichteten
Anfrage Nr. 522/J, betreffend Anpassung öster-
reichischen Heeresdisziplinarrechtes an die europä-
ische Rechtssprechung, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu 1:

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes
für Menschenrechte vom 8. Juni 1976 im Falle ENGEL
gegen die Niederlande wird derzeit einer eingehenden
Prüfung unterzogen. Die Analyse dieser schwierigen
Materie erstreckt sich vor allem auf die relevanten
Gesichtspunkte dieses Urteils bezüglich der
österreichischen Rechtsordnung.

Zu 2 und 3 :

Obgleich das genannte Urteil des Europäischen
Gerichtshofes für Menschenrechte im konkreten Fall

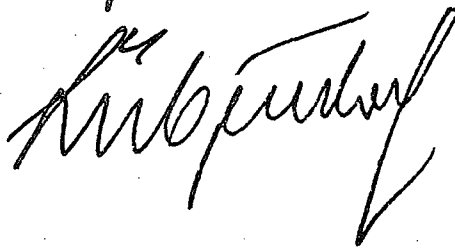
- 2 -

das Verhältnis der Menschenrechtskonvention zu den Disziplinarmaßnahmen der niederländischen Streitkräfte zum Inhalt hat, und nicht im Hinblick auf das österreichische Heeresdisziplinarrecht ergangen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß letzteres mit der Menschenrechtskonvention im Einklang zu stehen hat. Es wird daher vom Ergebnis der erwähnten Analyse abhängen, ob diesbezüglich Konsequenzen notwendig erscheinen. In Anbetracht dessen bitte ich um Verständnis, daß mir vor Abschluß der eingangs erwähnten Prüfungen eine endgültige Aussage zu diesem Problemkreis nicht möglich ist.

Zu 4:

Im österreichischen Bundesheer gibt es keine Disziplinareinheiten.

17. August 1976

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.', written in a cursive style.